

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» Zur Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung durch den IX. Zivilsenat des BGH

Notwendige Korrektur einer aus dem Ruder gelaufenen Rechtsentwicklung?

» Im Gespräch mit Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP)

Diskussion zu schlüssigem Gesamtkonzept des RL-Vorschlags ist noch unterentwickelt

» Vier Standpunkte zum RL-Vorschlag COM(2022) 702 final – 2022/0408(COD)

Viel Kritik und ein wenig Lob

» RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann und
RA Dr. Christian Kaufmann (PLUTA) im Porträt

Kaufmännisch rechnen steht vor den Paragrafen

» StaRUG 2022: Erhebung der RES- und SAN-Sachen

Sprechen die Zahlen für sich?

impro
immobilien | professionell

impro.de

Bausteine für ein aktives Gericht

Berlin. Aus dem Richtlinienentwurf (RL-E) zur Harmonisierung des Insolvenzrechts fokussierte sich der einstündige WIS-Podcast der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung am 31.01.2023 auf Titel VI zur Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen. Die vierköpfige Runde diskutierte zur Frage »Interessante Variante oder Störfaktor?«. So sehr der Vorschlag die Verwaltertätigkeit reduziert, sah man darin aber auch Chancen für die Gerichte.

Zur vierten Ausgabe der Podcast-Reihe »Workshop Insolvenz und Sanierung« (WIS) der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung und der Leibniz Universität Hannover begrüßte die Arge-Co-Vorsitzende RAin Dr. Anne Deike Riewe am 31.01.2023 die Zugeschalteten live zum Thema »Interessante Variante oder Störfaktor? – Der EU-Vorschlag zur Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen aus Sicht der deutschen Praxis« und drei Gäste in Berlin: RA Daniel F. Fritz (Dentons), Sprecher der Arge-Europagruppe und seit zehn Jahren Private Expert der EU-Kommission (auch für diesen RL-E), RAin und Insolvenzverwalterin Sarah Wolf (Anchor) und den ehemaligen Insolvenzrichter Martin Horstkotte, der heute Of Counsel im Berliner Büro von Dentons ist. Eingang wies Riewe darauf hin, dass der englischsprachige RL-E vom 07.12.2022 seit Mitte Januar 2023 auch in der deutschen Sprachfassung vorliege, was nun Klarheit über das verwendete Vokabular schaffe. Dass Titel VI eine Entrüstung ausgelöst hat, erstaune nicht, ist das Liquidationsverfahren doch i. d. R. verwalterlos angelegt, sagte Fritz. Die EU-Kommission, getrieben von den Finanzressorts, sei im Sinne der Kapitalmarktunion vom Grundgedanken ausgegangen, dass ein (zeitlich) schlecht kalkulierbares KKMU-Insolvenzverfahren mit niedrigen Quoten zu einem Risikoaufschlag für Kleinunternehmen/Start-ups beim Zugang zu Fremdkapital zur Folge habe bzw. KKMUs nur erschwert Finanzierungen erhielten. Daher sei Titel VI im Spagat von planbar schneller Entschuldung und ordnungspolitischer Aufsichtsfunktion angelegt mit dem Ergebnis, das Verfahren möglichst zügig und ohne Verwalter zu konzipieren. Schätzungen gingen laut Horstkotte davon aus, dass der Anwendungsbereich (bis zehn Mitarbeiter und Bilanz/Umsatz bis 2 Mio. Euro) rd. 90% aller Verfahren beträfe, und betonte, dass das neue Verfahren nicht als aufsichtslos angelegt sei, sondern verwaltergebundene Aufgaben auf die Behörde bzw. das Gericht verlagert würden. Übertragen auf



(v. li.) RiAG a. D. Martin Horstkotte, RAin Sarah Wolf, RA Daniel F. Fritz, RAin Dr. Anne Deike Riewe

deutsche Verhältnisse sehe er bei den Gerichten sowohl quantitativ als auch qualitativ »erheblichen Nachholbedarf«. Der Auslösungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit (Art. 28 Abs. 2 RL-E), die einfach definiert, für KKMUs auch ohne Beratung verständlich und somit hierzulande ohne die ganze »BGH-Rechtsprechungsverästelung« neu ausgerichtet werden müsse, so Fritz. Ohne Eröffnungsverfahren hat das Gericht innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden – »unrealistisch«, so Horstkotte, der sich auch fragte, wie mit unvollständigen Angaben im Standardantragsformular umzugehen ist. Wohl nur mit einem erweiterten Kanon an Zurückweisungsgründen, so seine Idee. Ein aktives, gestaltendes Gericht nach angelsächsischem Vorbild sei noch weit entfernt von der deutschen Realität.

Im Anschluss sollte Sarah Wolf den Ablauf schildern, »wo du als Verwalterin dann überflüssig bist«, so Riewe. Bei der vom Schuldner einzureichenden Gläubiger- und Forderungsliste, wobei die Forderungen damit festgestellt sind, sah Wolf »für Missbrauch Tür und Tor« geöffnet. Dass nicht genannte Gläubiger dann 30 Tage Zeit haben, Forderungen anzumelden, sei viel zu kurz bemessen, hier stellt sie sich drei Monate vor. Die Runde war sich einig, dass Ausschlussfristen für Forderungsanmeldungen generell zu begrüßen sind. Die Prüfung der Sicherungsrechte gehe auf die Gerichte über, die Entscheidung über Anfechtung soll in den Händen der Gläubiger liegen, wobei Wolf das ohne neutrale Ermittlungsperson als nicht umsetzbar bezeichnete. Bei Kleinverfahren auf eine Gläubigerbeteiligung zu setzen, hielten sie und Horstkotte für nicht zu Ende gedacht – wie auch die Einsetzung eines Verwalters nur auf Schuldner-/Gläubigerantrag bei Kostendeckung. Die gerichtsseitig zu betreibende Verwertung über ein Internetportal könne nicht nur vom Schreibtisch aus betrieben werden – z. B. die Bewertung der Assets eines Gerüstbauers an 20 Baustellen bzw. der Verkauf ganzer Unternehmen. Die Entscheidung, ob betriebsnotwendig und Freigabe aus der Teilungsmasse, sei kaum vom Gericht alleine zu treffen.

Dennoch hieß es aus der Runde: Das BMJ könne mit dem EU-Vorschlag argumentieren, dass man die Gerichte mit mehr Budget (digital) ertüchtigen müsse, da es der Kapitalmarktunion und damit der Wirtschaft hilft. (pr) <<